

# RS Vwgh 2000/3/23 99/20/0002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1997 §23;

AsylG 1997 §27 Abs1;

AsylG 1997 §38;

AVG §67d;

EGVG 1991 Anlage Art2 Abs2 Z43a idF 1998/I/028;

## Rechtssatz

Auch wenn die Berufungsbehörde von sich aus neue Ermittlungen anstellt und die daraus gewonnenen neuen Sachverhaltsfeststellungen ihrer Entscheidung zugrunde legen will, ist eine mündliche Berufungsverhandlung durchzuführen. Diesem Erfordernis kann nicht dadurch entsprochen werden, dass dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu Ermittlungsergebnissen eingeräumt wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999200002.X01

## Im RIS seit

05.03.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)